

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 30, Nr. 5, Frankfurt (Oder), 05. Juni 2019

INHALTSVERZEICHNIS:**Amtlicher Teil**

1. Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) **S. 52**
2. Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2019 **S. 58**
3. Gebührensatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für Amtshandlungen nach dem Prostituiertenschutzgesetz **S. 59**
4. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VBP-16-006 „Solaranlagen südlich der Buckower Straße“ vom 21.12.2010 gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch **S. 60**
5. Öffentliche Bekanntmachung – Bebauungsplan BP-31-002 „Nördliche Hafestraße“ und Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) im Parallelverfahren, Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie Zeit und Ort der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch **S. 62**
6. Öffentliche Bekanntmachung – Aufstellung des Bebauungsplan BP-93-006.1 ETTC Frankfurt (Oder) „Frankfurt Tor/Süd – 3. Änderung“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch*, Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch **S. 64**
7. Öffentliche Bekanntmachung – Selbstbindungsbeschluss zur Ausweisung der Gebietskulisse für das Förderprogramm „Zukunft Stadtgrün“ in der Stadt Frankfurt (Oder) vom 07.05.2019 **S. 64**
8. Umlenungsverfahren Seefichten gemäß §§ 45 ff Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)) **S. 67**
9. Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 45. Sitzung am 07.05.2019 **S. 67**
10. Bekanntmachung über Beschlüsse des Haupt-, Finanz- und Ordnungsausschusses im Zeitraum von Januar 2019 bis Mai 2019 **S. 69**

Ende des Amtlichen Teils**IMPRESSUM**

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)

Der Oberbürgermeister

15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1

Redaktion: Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten

Karola Kargert

Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt ist in den Objekten der Stadtverwaltung

- Stadthaus, Goepelstraße 38
- Amt für Öffentliche Ordnung, Marktplatz 1
- Rathaus, Marktplatz 1

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennèpassage)
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Goepelstraße 38
- im Internet unter www.frankfurt-oder.de

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten: 3,50 Euro pro Ausgabe

Gesamtherstellung und Vertrieb:

Druckhaus Frankfurt UG – Druckstudio design:print
Lindenallee 13, 15890 Eisenhüttenstadt

AMTLICHER TEIL

HAUPTSATZUNG

der Stadt Frankfurt (Oder)

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 des Artikel 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.4) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) am 07.05.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Stadt

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Stadt Frankfurt (Oder)“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer kreisfreien Stadt.
- (3) Die Stadt trägt zusätzlich zu ihrem Namen die Zusatzbezeichnung „Kleiststadt“.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Frankfurt (Oder) führt ein Wappen. Die Beschreibung des Wappens lautet:
In Silber auf grünem Berg aufgerichtet stehend ein goldbewehrter roter Hahn im Kleeblattbogen eines von zwei sechseckigen Türmen besetzten offenen, roten Torbaus; darüber schwebt ein silberner Schild mit rotem Adler; auf den goldbeknaufte Dächern der Seitentürme steht je ein abgewendeter, widersehender goldener Vogel; der breitgedachte Mittelbau ist an den Ecken mit je einem goldenen Kreuz versehen.
- (2) Die Stadt Frankfurt (Oder) führt eine Flagge. Die Flagge zeigt drei Streifen in den Farben Rot-Grün-Weiß mit dem den Mittelstreifen überdeckenden Stadtwappen.
- (3) Das Dienstsiegel der Stadt hat als Umschrift oben: STADT FRANKFURT (ODER). Das Wappen befindet sich in der Mitte des inneren Kreises des Dienstsiegels.

§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden beteiligt die Stadt ihre Einwohner/Einwohnerinnen* in wichtigen Angelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 - * Einwohnerfragestunde der Stadtverordnetenversammlung
 - * Einwohnerversammlung
 - * Einwohnerbefragung
- (2) In öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind alle Personen, die in der Stadt Frankfurt (Oder) ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner/innen i.S.d. § 11 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Stadtangelegenheiten an die Stadtverordnetenversammlung oder den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Die Einwohnerfragestunde soll 60 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner/jede Einwohnerin kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.
- (3) Wichtige Stadtangelegenheiten sollen mit den Einwohnern/ Einwohnerinnen erörtert werden. Zu diesem Zweck können Ein-

wohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Stadt Frankfurt (Oder) durchgeführt werden.

- (4) Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein.

Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin oder eine von diesem/dieser beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Stadt Frankfurt (Oder) bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt (§ 11 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter/von der Sitzungsleiterin zu unterzeichnen und dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin und der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.

- (5) Die Stadtverordnetenversammlung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohner/Einwohnerinnen des gesamten Stadtgebietes oder einzelner Ortsteile beschließen. Bei der Prüfung des Vorliegens einer wichtigen Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft sind der betroffene Personenkreis, der Gegenstand der möglichen Befragung und die mit der Befragung verfolgten Ziele zu berücksichtigen.

Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft alle Einwohner/Einwohnerinnen der Stadt Frankfurt (Oder), die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben.

- (6) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzulegenden Varianten. Stehen mehr als zwei Vorlagen zur Befragung, kann die Stimmabgabe auch per Präferenzwahl erfolgen.

Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Stadtverordnetenversammlung jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Regelung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen festlegen.

- (7) Die Stadtverordnetenversammlung kann in dem Durchführungsbeschluss bestimmen, dass der amtierende Wahlleiter/die amtierende Wahlleiterin für die Vorbereitung und Durchführung der Befragung zuständig ist; ansonsten bestimmt der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin im Rahmen seiner/ihrer Organisationshoheit die Stelle, die die jeweilige Befragung vorbereitet und durchführt.

- (8) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Stadtangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner/Einwohnerinnen. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner/Einwohnerinnen der Gemeinde unterschrieben sein.

- (9) Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (frühzeitige Bürgerbeteiligung) wird, sofern ein Aufstellungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung nichts anderes bestimmt, jeweils in Form einer Informationsveranstaltung durchgeführt, in der die Verwaltung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung

öffentlich zu unterrichten hat. Zeit und Ort der Informationsveranstaltung sind mindestens eine Woche vorher durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) oder in der Tageszeitung „Märkische Oderzeitung“ bekannt zu machen mit dem Hinweis darauf, dass während der Informationsveranstaltung sowie innerhalb einer Frist von 2 Wochen danach die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung für die Öffentlichkeit besteht.

- (10) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 3 a

Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

Die in § 3 Absatz (1) bis (9) genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:

1. das aufsuchende direkte Gespräch, beispielsweise durch Besuche des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin oder des Kinderbeauftragten/der Kinderbeauftragten;
2. durch offene Beteiligung in der Form
 - a) Briefkasten für Kinder und Jugendliche, Wunschboxen in den Jugendclubs,
 - b) Sprechstunde des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin für Kinder und Jugendliche 2 x jährlich,
 - c) Teilnahme an Erwachsenengremien, beispielsweise Runder Tisch und Schulkonferenzen, Begleitausschuss Demokratie Leben,
 - d) unterstützte eigene Gremien wie beispielsweise der Jugendclub-Rat;
3. durch projektbezogene Beteiligung in Form von:
 - a) Diskussionsrunden, beispielsweise in der Spielleitplanung und Spielplatzgestaltung, sowie Schulumbauplanungen,
 - b) Workshops zu Projekten, beispielsweise mit dem Städtischen Museum oder der Stadt- und Regionalbibliothek,
 - c) Befragungen, beispielweise der Stadtteilanalyse
 - d) Realisierung eigener Ideen: Jugendforum mit Projekt-Challenges, über den Quartiersfonds oder mit dem Deutsch-Polnischen Kompetenzteam.

Die Stadt entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

§ 4

Gleichstellungsbeauftragter/Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Dem Gleichstellungsbeauftragten/Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu beabsichtigten Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben, Stellung zu nehmen. Weicht seine/ihre Auffassung von der des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin ab, hat er/sie das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragte/Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem er/sie sich an den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende/die Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann dem Gleichstellungsbeauftragten/der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

- (3) Der Gleichstellungsbeauftragte/Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Vorschlag des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin durch die Stadtverordnetenversammlung zu bestellen.
- (4) Als behördliche/r Gleichstellungsbeauftragte/r richten sich deren/dessen Rechte, Aufgaben, Kompetenzen und dienstliche Stellung nach den §§ 22 bis 24 des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) mit folgenden Maßgaben:
 - a) Soweit die §§ 22 bis 24 LGG ausschließlich von der Bestellung einer weiblichen Gleichstellungsbeauftragten ausgehen, gilt diese Beschränkung nicht für die Stadt Frankfurt (Oder).
 - b) Die in § 22 Absatz 1 LGG enthaltene Aufzählung der Angelegenheiten nach Nummer 1 bis 7 mit einem Teilnahmerecht des/der Gleichstellungsbeauftragten ist abschließend, wobei Nr. 6 (Besetzung von Gremien) keine Anwendung findet.
 - c) Die in § 22 Absatz 2 LGG genannte Frist für die Gelegenheit zur Stellungnahme beträgt eine Woche.
 - d) Das Recht des/der Gleichstellungsbeauftragten nach § 22 Absatz 5 LGG zur Teilnahme an den dort genannten Besprechungen gilt nicht für Führungsklausuren.
 - e) Die Aufgaben der Stelle im Sinne des § 23 Absatz 2 LGG, bei der der/die Gleichstellungsbeauftragte einen Widerspruch gegen Entscheidungen der Dienststelle erheben kann, werden von der Stadtverordnetenversammlung wahrgenommen.
 - f) Eine Klage nach § 23 Absatz 1 LGG gegen Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung über Widersprüche des/der Gleichstellungsbeauftragten findet nicht statt.
 - g) Die in § 24 Absatz 1 Satz 5 LGG konkret getroffenen Bestimmungen über den erforderlichen Umfang der Freistellung des/der Gleichstellungsbeauftragten finden keine Anwendung.
 - h) Die §§ 22 bis 24 LGG gelten nicht in den Fällen, in denen andere Personen als der/die Gleichstellungsbeauftragte dessen/deren Aufgaben vorübergehend vertretungsweise übernehmen.

§ 5

Beauftragte

- (1) Zur Förderung der Integration in die Stadt wohnender Einwohner/Einwohnerinnen, die nicht oder nicht von Geburt an über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügen, bestellt die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin eine/n hauptamtliche/n Beauftragte/n (Integrationsbeauftragter/Integrationsbeauftragte).
- (2) Zur Förderung der Integration in die Stadt wohnender behinderter Einwohner/Einwohnerinnen bestellt die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin eine/n hauptamtliche/n Beauftragte/n (Behindertenbeauftragter/Behindertenbeauftragte).
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung bestellt auf Vorschlag des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin einen/eine Kinderbeauftragten/Kinderbeauftragte im Ehrenamt.
- (4) Für die in den Abs. 1 bis 4 genannten Beauftragten gilt § 4 Abs. 1, 2 sinngemäß für ihre jeweiligen Aufgabenbereiche.

§ 6

Integrationsbeirat

- (1) In der Stadt Frankfurt (Oder) wird ein Beirat für die Integration von Einwohnern/Einwohnerinnen gebildet, die nicht oder nicht von Geburt an über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügen (Integrationsbeirat). Der Beirat soll die Interessen der genannten Personengruppen in den Entscheidungsabläufen der Stadt Frankfurt (Oder) vertreten.
- (2) Der Integrationsbeirat besteht aus 11 Mitgliedern. Er setzt sich aus der Gruppe der Stadtverordneten (4 Mitglieder) und der Gruppe der Einwohner/Einwohnerinnen unabhängig von der Staatsangehörigkeit (7 Mitglieder) zusammen. Die Beiratsmitglieder werden für die Dauer der Wahlperiode der Stadtver-

ordnetenversammlung durch offenen Wahlbeschluss jeweils getrennt in den Mitgliedergruppen der Stadtverordneten und der Einwohner/Einwohnerinnen von der Stadtverordnetenversammlung bestimmt. Die Regelungen über Gremienwahlen nach § 41 BbgKVerf finden Anwendung, soweit kein abweichendes Verfahren nach Abs. 3 beschlossen wird.

Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes aus der Gruppe der Einwohner/Einwohnerinnen im Integrationsbeirat bestimmt sich die Nachfolge nach § 41 Abs. 4 BbgKVerf, oder der Nachfolger/die Nachfolgerin wird – falls der Beirat nach Abs. 3 dieses Paragraphen gebildet worden ist – aus dem Kreis der vorhandenen Ersatzmitglieder durch offenen Wahlbeschluss der Stadtverordnetenversammlung bestimmt. Der Integrationsbeirat ist aufgelöst, sobald die Anzahl der Mitglieder aus der Gruppe der Einwohner/Einwohnerinnen mangels Nachrücken von Ersatzmitgliedern 4 Personen unterschreitet.

Im Falle einer Auflösung des Integrationsbeirates vor Ablauf der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung findet eine Neubildung des Integrationsbeirates lediglich statt, sofern vom Zeitpunkt der Auflösung bis zum Ablauf der Wahlperiode noch mindestens 2 Jahre verbleiben.

Im Übrigen ist der Integrationsbeirat in jedem Falle mit Ablauf der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung aufgelöst.

- (3) Für die Bestimmung der Mitglieder des Integrationsbeirates und der Ersatzmitglieder aus der Gruppe der Einwohner/Einwohnerinnen gelten die nachfolgenden Regelungen, sofern die Stadtverordnetenversammlung dies für die jeweils anstehende Beiratsbildung beschließt.

Der Integrationsbeirat kommt lediglich zustande, wenn die Anzahl der aus dem Kreis der vorgeschlagenen Bewerber/Bewerberinnen bestimmten Beiratsmitglieder die satzungsmäßige Stärke der Gruppe der Einwohner/Einwohnerinnen im Beirat erreicht.

Die Bewerber/Bewerberinnen und Ersatzbewerber/Ersatzbewerberinnen müssen die Anforderungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und dieser Hauptsatzung für eine Beiratsmitgliedschaft erfüllen und werden von den hierzu berechtigten Organisationen in einer gemeinsam durchgeführten Versammlung aufgrund einer nach dem Mehrheitsprinzip erfolgten Beschlussfassung als Bewerber/Bewerberin oder Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin vorgeschlagen. Vorschlagsberechtigt sind die in Frankfurt (Oder) tätigen Migrantorganisationen und Organisationen mit mindestens 3-jähriger Praxis der Betreuung von Migranten/Migrantinnen in Frankfurt (Oder). Als Migrantorganisationen gelten solche Vereinigungen und Verbände mit mitgliederschaftlicher Struktur, die nach ihren satzungsmäßigen Zwecken für die Interessen der in Absatz 1 genannten Personengruppen eintreten. In der gemeinsamen Versammlung hat jede vorschlagsberechtigte Organisation eine Stimme.

Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt die Beiratsmitglieder aufgrund einer Beschlussvorlage des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin und nach Beratung im Hauptausschuss durch offenen Wahlbeschluss nach § 41 Abs. 4 Satz 1 BbgKVerf aus dem Kreis der vorgeschlagenen Bewerber/Bewerberinnen. Die Ersatzmitglieder werden in gleicher Weise aus dem Kreis der vorgeschlagenen Ersatzbewerber/Ersatzbewerberinnen bestimmt.

Die Stadtverordnetenversammlung kann die vom Hauptausschuss vorgeschlagene Zuordnung als Bewerber/Bewerberin oder Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin vor der abschließenden Beschlussfassung ändern.

Kommt ein Beschluss über die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Integrationsbeirates aus der Gruppe der Einwohner/Einwohnerinnen aufgrund einer Beschlussvorlage des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin nicht zustande, oder werden von den berechtigten Organisationen trotz angemessener Fristsetzung bereits nicht genügend Bewerber/Bewerberinnen aus der Gruppe der Einwohner/Einwohnerinnen für die Beiratsmitgliedschaft vorgeschlagen, kann die Stadtverordnetenversammlung beschließen, dass der Integrationsbeirat auch hinsichtlich der Gruppe der Einwohner/Einwohnerinnen nach den Regelungen über Gremienwahlen i. S. d. § 41 BbgKVerf gebildet wird.

- (4) Der Integrationsbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen/eine stellvertretenden/stellvertretende Vorsitzenden/Vorsitzende. Der/Die Vorsitzende vertritt den Integrationsbeirat gegenüber den Organen der Stadt. Für die innere Ordnung des Integrationsbeirates gelten die Regelungen für Ortsbeiräte entsprechend, soweit nicht der Integrationsbeirat in einer Geschäftsordnung eine abweichende Regelung getroffen hat.
- (5) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu beabsichtigen Maßnahmen und Beschlüssen mit Auswirkungen auf Belange der von ihm vertretenen Personengruppen gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und ihren Ausschüssen Stellung zu nehmen. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.
- (6) Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht i. S. v. § 30 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf.
- (7) § 6 der Hauptsatzung findet erstmals auf die Bildung eines Integrationsbeirates für die im Jahre 2014 beginnende Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung Anwendung.

§ 6a Seniorenbeirat

- (1) In der Stadt Frankfurt (Oder) wird ein Beirat zur Vertretung der Interessen von Einwohnern/Einwohnerinnen aus der Gruppe der Senioren/Seniorinnen gebildet (Seniorenbeirat). Der Beirat soll die Interessen dieser Personengruppe in den Entscheidungsabläufen der Stadt Frankfurt (Oder) vertreten.

- (2) Der Seniorenbeirat besteht aus 16 Mitgliedern. Er setzt sich aus Einwohnern/Einwohnerinnen der Stadt Frankfurt (Oder) aus der Gruppe der Senioren/Seniorinnen zusammen. Die Beiratsmitglieder werden für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung durch offenen Wahlbeschluss nach den Regelungen über Gremienwahlen im Sinne des § 41 BbgKVerf bestimmt, soweit kein abweichendes Verfahren nach Absatz 3 beschlossen wird.

Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes aus dem Seniorenbeirat bestimmt sich die Nachfolge nach § 41 Abs. 4 BbgKVerf, oder der Nachfolger/die Nachfolgerin wird – falls der Beirat nach Abs. 3 dieses Paragraphen gebildet worden ist – aus dem Kreis der vorhandenen Ersatzmitglieder durch offenen Wahlbeschluss der Stadtverordnetenversammlung bestimmt. Der Seniorenbeirat ist aufgelöst, sobald die Anzahl der Mitglieder mangels Nachrücken von Ersatzmitgliedern 9 Personen unterschreitet.

Im Falle einer Auflösung des Seniorenbeirates vor Ablauf der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung findet eine Neubildung des Seniorenbeirates lediglich statt, sofern vom Zeitpunkt der Auflösung bis zum Ablauf der Wahlperiode noch mindestens 2 Jahre verbleiben.

Im Übrigen ist der Seniorenbeirat in jedem Falle mit Ablauf der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung aufgelöst.

- (3) Für die Bestimmung der Mitglieder des Seniorenbeirates und der Ersatzmitglieder gelten die nachfolgenden Regelungen, sofern die Stadtverordnetenversammlung dies für die jeweils anstehende Beiratsbildung beschließt.

Der Seniorenbeirat kommt lediglich zustande, wenn die Anzahl der aus dem Kreis der vorgeschlagenen Bewerber/Bewerberinnen bestimmten Beiratsmitglieder die satzungsmäßige Stärke des Beirates erreicht. Die Bewerber/Bewerberinnen und Ersatzbewerber/Ersatzbewerberinnen müssen die Anforderungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und dieser Hauptsatzung für eine Beiratsmitgliedschaft erfüllen und werden von den hierzu berechtigten Organisationen in einer gemeinsam durchgeführten Versammlung aufgrund einer nach dem Mehrheitsprinzip erfolgten Beschlussfassung als Bewerber/Bewerberin oder Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin vorgeschlagen. Vorschlagsberechtigt sind die in Frankfurt (Oder) tätigen Se-

niorenorganisationen und Organisationen mit mindestens dreijähriger Praxis der Arbeit mit Senioren/Seniorinnen in Frankfurt (Oder). Als Seniorenorganisation gelten solche Vereinigungen und Verbände mit mitgliederschaftlicher Struktur, die nach ihren satzungsmäßigen Zwecken für die Interessen der Senioren/Seniorinnen eintreten. In der gemeinsamen Versammlung hat jede vorschlagsberechtigte Organisation eine Stimme.

Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt aufgrund einer Beschlussvorlage des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin und nach Vorberatung im Hauptausschuss die Mitglieder des Seniorenbeirates durch offenen Wahlbeschluss nach § 41 Abs. 4 Satz 1 BbgKVerf aus dem Kreis der vorgeschlagenen Bewerber/Bewerberinnen. Die Ersatzmitglieder werden in gleicher Weise aus dem Kreis der vorgeschlagenen Ersatzbewerber/Erstbewerberinnen bestimmt. Die Stadtverordnetenversammlung kann die Zuordnung als Bewerber/Bewerberin oder Ersatzbewerber/Erstbewerberin vor der abschließenden Beschlussfassung ändern.

Kommt ein Beschluss über die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Seniorenbeirates aufgrund einer Beschlussvorlage des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin nicht zustande, oder werden von den berechtigten Organisationen trotz angemessener Fristsetzung bereits nicht genügend Bewerber/Bewerberinnen für die Beiratsmitgliedschaft vorgeschlagen, kann die Stadtverordnetenversammlung beschließen, dass der Seniorenbeirat nach den Regelungen über Gremienwahlen im Sinne des § 41 BbgKVerf gebildet wird.

- (4) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen/eine stellvertretenden/stellvertretende Vorsitzenden/Vorsitzende. Der/Die Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat gegenüber den Organen der Stadt. Für die innere Ordnung des Seniorenbeirates gelten die Regelungen für Ortsbeiräte entsprechend, soweit nicht der Seniorenbeirat in einer Geschäftsordnung eine abweichende Regelung getroffen hat.
- (5) Dem Seniorenbeirat ist Gelegenheit zu geben, zu beabsichtigten Maßnahmen und Beschlüssen mit Auswirkungen auf Belange der von ihm vertretenen Personengruppe gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und ihren Ausschüssen Stellung zu nehmen. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung gehindert ist.
- (6) Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Seniorenbeirat ein aktives Teilnahmerecht im Sinne von § 30 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf.

§ 7

Zuständigkeiten der Stadtverordnetenversammlung

Neben den in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und anderen gesetzlichen Vorschriften ausdrücklich vorgesehenen Entscheidungszuständigkeiten behält sich die Stadtverordnetenversammlung die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten nach § 28 Absatz 3 Satz 2 BbgKVerf vor:

- a) Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt Frankfurt (Oder) ab einem Wert von über 375.000 Euro; dies gilt entsprechend für den Ankauf neuer Vermögensgegenstände.
- b) Vergaben nach VOB ab einem Betrag von über 5.000.000 Euro;

§ 8

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

- (1) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen teilen dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung bzw. im Falle einer Berufung einer Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem/der Vorsitzenden innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
 - (3) Die Angaben nach Absatz 1 werden auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht.

§ 9

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden spätestens volle fünf Tage vor der Sitzung entsprechend § 10 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist grundsätzlich für folgende Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
 - a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten
 - b) Grundstücksangelegenheiten und Vergaben
 - c) Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
 - d) Aushandlungen von Verträgen mit Dritten
 - e) die erstmalige Beratung über Zuschüsse
 - f) Abschlüsse von Vergleichen
 - g) Maßnahmen der Bodenordnung

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

§ 10

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstücks, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung mindestens volle fünf Tage vor der Sitzung durch Veröffentlichung in der Tageszeitung „Märkische Oderzeitung“ bekannt gemacht.
- (5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Hauptausschusses mindestens drei volle Tage vor der Sitzung durch Veröffentlichung in der Tageszeitung „Märkische Oderzeitung“ bekannt gemacht.

- (6) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte mindestens 5 volle Tage durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Stadt im jeweiligen Ortsteil öffentlich bekannt gemacht:
1. Ortsbeirat des Ortsteils Booßen
* Berliner Straße 22
 2. Ortsbeirat des Ortsteils Güldendorf
* Seestraße/Seeplatz (Mitte)
 3. Ortsbeirat Hohenwalde
* Dorfstraße 18
 4. Ortsbeirat des Ortsteils Kliestow
* Winkelweg
 5. Ortsbeirat des Ortsteils Lichtenberg
* Südstraße 1
 6. Ortsbeirat des Ortsteils Lossow
* Lindenstraße 27
 7. Ortsbeirat des Ortsteils Markendorf
* Gerhard-Neumann-Straße 1a
 8. Ortsbeirat des Ortsteils Markendorf-Siedlung
* Neubauernweg 10
 9. Ortsbeirat des Ortsteils Rosengarten/Pagram
* Am Bahnhof
- (7) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Stadt.

**§ 11
Bildung von Ortsteilen**

- (1) Im Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) bestehen die Ortsteile:
- a) Booßen
 - b) Güldendorf
 - c) Hohenwalde
 - d) Kliestow
 - e) Lichtenberg
 - f) Lossow
 - g) Markendorf
 - h) Markendorf-Siedlung
 - i) Rosengarten/Pagram
- (2) In den folgenden Ortsteilen ist jeweils ein Ortsbeirat mit der nachfolgend festgesetzten Zahl von Mitgliedern unmittelbar zu wählen.
- | | |
|------------------------|-------------------|
| a) Booßen | mit 5 Mitgliedern |
| b) Güldendorf | mit 3 Mitgliedern |
| c) Hohenwalde | mit 3 Mitgliedern |
| d) Kliestow | mit 5 Mitgliedern |
| e) Lichtenberg | mit 3 Mitgliedern |
| f) Lossow | mit 3 Mitgliedern |
| g) Markendorf | mit 5 Mitgliedern |
| h) Markendorf-Siedlung | mit 3 Mitgliedern |
| i) Rosengarten/Pagram | mit 3 Mitgliedern |

- (3) Jeder Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören:
1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil;
 2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen;
 3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil;
 4. Aus- und Umbau sowie zu Entscheidungen über Straßen, Wege und Plätze in dem Ortsteil;
 5. Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil;
 6. Änderung der Grenzen des Ortsteils;
 7. Erstellung des Haushaltsplans;
 8. Neuansiedlung von Gewerbebetrieben, soweit eine Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung zulässig ist;
 9. Veräußerung von kommunalen Grundstücken im Ortsteil.
- Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsbeirat bzw. der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines/ihrer Anhörungsrechts gehindert ist.
- (4) Soweit es sich nicht um ein Geschäft laufender Verwaltung handelt, entscheiden die Ortsbeiräte über folgende Angelegenheiten:
1. Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht;
 2. Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahnanlegestellen in dem Ortsteil und
 3. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.
- (5) Die Sitzungen jedes Ortsbeirates sind grundsätzlich öffentlich. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (6) Für die Mitglieder der Ortsbeiräte findet § 8 Abs. 1 – 3 entsprechende Anwendung.

**§ 12
Hauptausschuss**

In der Stadt Frankfurt (Oder) wird ein Hauptausschuss gebildet.

**§ 12 a
Ausschüsse**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte ständige oder zeitweilige Ausschüsse bilden.
- (2) Fraktionen, auf die kein Sitz nach § 43 Absatz 2 BbgKVerf entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht in den Ausschuss zu entsenden.

**§ 13
Zuständigkeit des Hauptausschusses**

Der Hauptausschuss entscheidet u.a. über

- a) Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt Frankfurt (Oder) bis zum Wert von 375.000 EURO, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne von § 14 Abs. 1 Buchstabe a); dies gilt entsprechend für den Ankauf neuer Vermögensgegenstände.
- b) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte,

sowie Rechtsgeschäfte, die den Vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, es sei denn, es handelt sich hierbei um ein aufsichtsbehördlich genehmigungsfreies Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 75 Absatz 2 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg;

- c) die Aufnahme von Krediten und kreditähnlichen Verpflichtungen, es sei denn, es handelt sich hierbei um ein aufsichtsbehördlich genehmigungsfreies Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 74 Absatz 5 Satz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg;
- d) die Annahme und Vornahme von Schenkungen und Zuwendungen von/an Dritte, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne von § 14 Abs. 1 Buchstabe b);
- e) Vergaben nach der Unterschwellenvergabeordnung -UVgO, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne von § 14 Abs. 1 Buchstabe d); für Vergaben freiberuflicher Leistungen gilt Buchstabe g);
- f) Vergaben nach Vergabe- und Vertragsordnung -VOB- bis zu einem Betrag von 5.000.000 EURO, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne von § 14 Abs. 1 Buchstabe e);
- g) Vergabe freiberuflicher Leistungen, insbesondere Architekten- und Ingenieurleistungen, die nach dem geltenden Schwellenwert in den Anwendungsbereich der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge - VgV - fallen;
- h) über die Genehmigung von Dienstreisen für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse;
- i) die Errichtung, die Umwandlung des Zwecks sowie die Aufhebung einer Stiftung einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens, es sei denn, die gesetzlichen Entscheidungsvorbehalte der Stadtverordnetenversammlung sind betroffen;
- j) (unbesetzt)
- k) die Führung von Rechtsstreitigkeiten, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne von § 14 Abs. 1 Buchstabe l);
- l) den Abschluss von Versicherungsverträgen, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne von § 14 Abs. 1 Buchstabe m)
- m) die Gestaltung von Gesellschaftsverträgen nach Maßgabe des § 50 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf; Zuständigkeiten der Stadtverordnetenversammlung nach § 28 Abs. 2 BbgKVerf bleiben hiervon unberührt.

§ 14

Zuständigkeit des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin

- (1) Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin ist insbesondere zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung, darunter:
 - a) Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt Frankfurt (Oder) bis zum Wert von 100.000 EURO, sofern die Bedeutung der Angelegenheit nicht über ein Geschäft der laufenden Verwaltung hinausgeht; dies gilt entsprechend für den Ankauf neuer Vermögensgegenstände.
 - b) die Annahme und Vornahme von Schenkungen und Zuwendungen Dritter im jeweiligen Wert bis zu 20.000 EURO, bei Zuwendungen aufgrund von Fördermittelbescheiden der öffentlichen Verwaltung in unbegrenzter Höhe;
 - c) die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der geltenden Haushaltssatzung;
 - d) Vergaben nach der Unterschwellenvergabeordnung - UVgO - bis zu einem Betrag von 100.000 Euro; für Vergaben freiberuflicher Leistungen gilt Buchstabe f);
 - e) Vergaben nach Vergabe- und Vertragsordnung - VOB - bis zu einem Betrag von 500.000 EURO;

- f) Die Erteilung von Aufträgen für freiberufliche Leistungen im Bereich der Unterschwellenvergabeordnung - UVgO - bis zum Erreichen des gültigen Schwellenwertes der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge - VgV;
- g) die Erteilung von Vorrangseinräumungen vor städtischen Rechten;
- h) die Erteilung von Pfandhaftentlastungen;
- i) die Erteilung von Gleichrangigkeitserklärungen;
- j) die Belastung von Grundstücken mit Dienstbarkeiten und deren Löschung;
- k) den Abschluss von Vergleichen und die Abgabe von Anerkenntnissen, wenn dadurch eine Belastung oder ein Rechtsverzicht der Stadt im Gegenwert bis zu 100.000 EURO bewirkt wird;
- l) die Führung von Rechtsstreitigkeiten bis zu einem Streitwert in Höhe von 100.000 EURO;
- m) den Abschluss von Versicherungsverträgen bis zu einem Wert von 50.000 EURO;
- n) Erklärungen im Zusammenhang mit Auftragserteilungen nach der Vergabe- und Vertragsordnungen - VOB, nach der Unterschwellenvergabeordnung - UVgO - sowie für freiberufliche Leistungen im Bereich der Unterschwellenvergabeordnung -UVgO, insbesondere nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure HOAI, bis unterhalb des Schwellenwertes der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge - VgV;
- o) die Übernahme von Bürgschaften bis zu einem Betrag von 5.000 EURO.

(2) Folgende Angelegenheiten gelten auch als Geschäfte der laufenden Verwaltung:

- a) die Erklärung des Einvernehmens der Stadt über:
 - die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Absatz 2 BauGB)
 - die Zulassung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§§ 31, 36 Absatz 1 Satz 2 BauGB)
 - die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§§ 33, 36 Absatz 1 Satz 2 BauGB)
 - die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34, 36 Absatz 1 Satz 2 BauGB)
 - die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35, 36 Absatz 1 Satz 2 BauGB)
- b) die Entscheidung über:
 - die Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen (§ 15 BauGB)
 - die Ausübung oder die Nichtausübung des Vorkaufsrechts der Stadt (§§ 24 ff BauGB)

§ 15

Zahl der Beigeordneten

Die Stadt Frankfurt (Oder) hat 3 Beigeordnete.

§ 16

Gemeindebedienstete

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin über:
 - a) das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses ab Besoldungsgruppe A 15 des höheren Dienstes sowie über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen ab Entgeltgruppe 15 TVöD-VKA;
 - b) die Beförderung ab Besoldungsgruppe A 15 des höheren Dienstes, soweit auf die Beförderung nicht bereits ein Anspruch besteht, die Verleihung eines Amtes einer Laufbahn

des höheren Dienstes beim Wechsel der Laufbahngruppe sowie die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit an Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen ab Entgeltgruppe 15 TVöD-VKA.

- (2) Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin kann bestimmen, dass Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten der Stadt Frankfurt (Oder) auch durch den/die für Personal zuständigen/zuständige Beigeordneten/Beigeordnete oder Dezernent/in** oder den/die Leiter/Leiterin des für Personal zuständigen Amtes unterzeichnet werden.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Hauptsatzung erteilte Bevollmächtigungen in personalrechtlichen Angelegenheiten bleiben unberührt.

**§ 17
Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 18.02.2009 außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

* Die in dieser Hauptsatzung verwendeten Funktions- und Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

** Leiter/in einer dem/der Oberbürgermeister/in unmittelbar unterstellten Organisationseinheit

Frankfurt (Oder), 17.05.2019

René Wilke
Oberbürgermeister

Haushaltssatzung

**der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Regionalversammlung vom 08.04.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	702.600 €
ordentlichen Aufwendungen auf	702.600 €
außerordentlichen Erträge auf	0 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	710.600 €
Auszahlungen auf	710.600 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	696.600 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	696.600 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	14.000 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	14.000 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

- (1) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 25.500,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Regionale Planungsgemeinschaft von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **15.000,00 €** festgesetzt.
- (2) Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree bedürfen, wird auf **15.000,00 €** festgesetzt.
- (3) Eine Nachtragsatzung ist zu erlassen, wenn
- beim ordentlichen Ergebnis ein Fehlbetrag entsteht, der 25.000 € der Erträge oder Einzahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigt und
 - bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die mehr als 5.000 € des Haushaltsansatzes in einzelnen Konten übersteigen.

Beeskow, den 08.04.2019

Schmidt	Rump
Vorsitzender	Leiter Reg. Planungsstelle

Die Unterlagen liegen während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme in der Regionalen Planungsstelle, Berliner Straße 30, 15848 Beeskow, aus.

Um telefonische Voranmeldung unter 03366/4 22 90 wird gebeten.

**Gebührensatzung
der Stadt Frankfurt (Oder) für Amtshandlungen
nach dem Prostituiertenschutzgesetz**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S.174) und dem Gesetz zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (ProstSchG) vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I, S.2372) i. V. m. § 1 Abs. 2 der Brandenburgischen Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Prostituiertenschutzgesetz (BbgProstSchGZV) vom 08.02.2018 – jeweils in der bei Beschluss dieser Satzung geltenden Fassung – hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in der Sitzung vom 07.05.2019 folgende Gebührensatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für Amtshandlungen nach dem Prostituiertenschutzgesetz beschlossen:

**§ 1
Anwendungsbereich**

- (1) Für Amtshandlungen der Stadt Frankfurt (Oder) nach den Abschnitten 3 bis 5 des Gesetzes zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (ProstSchG), die in dem anliegenden Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, werden Verwaltungsgebühren erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 2
Gebührenschildner/in**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer eine Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt hat oder wer durch diese unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührenschildner/innen haften als Gesamtschildner/in.

**§ 3
Gebührenarten**

- (1) Die Festgebühr, ist die mit einem bestimmten unveränderlichen Betrag vorgesehene Gebühr.
- (2) Die Zeitgebühr, ist die nach feststehenden Stundensätzen vorgesehene Gebühr.

**§ 4
Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Gebühren ist nach dem Gebührenverzeichnis zu bemessen, welches Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sieht das Gebührenverzeichnis eine Zeitgebühr vor, wird ein Stundensatz in Höhe von 22 € je angefangene halbe Stunde zugrunde gelegt.
- (3) Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln, nach den in Betracht kommenden Tatbeständen des Gebührenverzeichnisses erhoben.

**§ 5
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung oder mit der Rücknahme des Antrages. Die Gebühren werden mit ihrer Bekanntgabe an den Gebührenschildner/in fällig, es sei denn, sie werden gesondert durch schriftlichen Gebührenbescheid erhoben, welcher eine andere Fälligkeit festlegt.

**§ 6
Auslagen**

- (1) Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung stehen und nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, sind zu ersetzen.
- (2) Für den Ersatz der baren Auslagen gelten die Vorschriften dieser Gebührensatzung entsprechend.

**§ 7
Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung Stadt Frankfurt (Oder) für Amtshandlungen nach dem Prostituiertenschutzgesetz tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Frankfurt (Oder), den 17.05.2019

René Wilke
Oberbürgermeister

Gebührenverzeichnis Anlage zu §1 Abs. 1

Nr.	Gegenstand der Gebühr	Gebühr - in Euro -	Bemerkung
1	Erlaubniserteilung zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes (§ 12 Abs. 1 S. 1 u. 2 i. V. m. § 14 Abs. 1 u. 2, §§ 15 bis 19, 24 ProstSchG)	22 € je angefangene halbe Stunde	zeitlicher Aufwand richtet sich nach dem Prüfumfang der Erlaubnis; u.a. nach der Größe und Beschaffenheit der Prostitutionsstätte (Wohnung, Bordell, Fahrzeug...) sowie notw. Zuverlässigkeitsprüfungen des Antragstellers und dessen Mitwirkung
2	Verlängerung der Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes bei Befristung (§ 12 Abs. 1 S. 3 i. V. m. § 14 Abs. 1 u. 2, §§ 15 bis 19, 24 ProstSchG)	22 € je angefangene halbe Stunde	siehe lfd. Nr. 1
3	Bearbeitung des Antrages auf Betrieb des Prostitutionsgewerbes durch Stellvertretung (§ 13 Abs. 1 u. 2 i. V. m. §§ 14 Abs. 3, 15 ProstSchG)	22 € je angefangene halbe Stunde	zeitlicher Aufwand richtet sich nach den notwendigen Ermittlungen zur Zuverlässigkeitsprüfung des Antragstellers und dessen Mitwirkung
4	Bearbeitung des Antrages auf Verlängerung des Betriebes des Prostitutionsgewerbes durch Stellvertretung (§ 13 Abs. 1 u. 2 i. V. m. §§ 14 Abs. 3, 15 ProstSchG)	22 € je angefangene halbe Stunde	siehe lfd. Nr. 3
5	Zuverlässigkeitsprüfung (§ 15 Abs. 3 ProstSchG)	44 €	alle 3 Jahre durchzuführen
6	Bearbeitung der Anzeige der Beendigung des Betriebes des Prostitutionsgewerbes durch Stellvertretung (§ 13 Abs. 3 ProstSchG)	22 €	Registrierung, Datenübermittlung, Statistik
7	Bearbeitung der Anzeige von Prostitutionsveranstaltungen (§ 20 Abs. 3 bis 5 ProstSchG)	22 € je angefangene halbe Stunde	zeitlicher Aufwand richtet sich nach dem Prüfungsumfang der Anzeige
8	Bearbeitung der Anzeige zur Aufstellung von Prostitutionsfahrzeugen (§ 21 Abs. 3 bis 5 ProstSchG)	22 € je angefangene halbe Stunde	zeitlicher Aufwand richtet sich nach dem Prüfungsumfang der Anzeige
9	sonstige Amtshandlungen im Rahmen des ProstSchG, soweit nicht eine spezielle Gebühr vorgeschrieben ist bspw. Verlängerung der Frist zum Beginn oder zur Ausübung des Prostitutionsgewerbes (§ 22 S. 2 ProstSchG)	22 € je angefangene halbe Stunde	
10	Erteilung von Bescheiden über Widersprüche nach Ziffer 1 bis 9, wenn und soweit sie zurückgewiesen werden	22 € je angefangene halbe Stunde	max. 50Prozent der, für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr

Öffentliche Bekanntmachung
der Satzung über die Aufhebung des
Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VBP-16-006
„Solaranlagen südlich der Buckower Straße“
vom 21.12.2010 gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch*

Gem. §§10, 13 Baugesetzbuch (Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017, BGBl. I S. 3634)) i.V.m. §3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf vom 18.12.2007, GVBl. I S.286 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014, GVBl./14 Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) am 07.05.2019 beschlossen:

§1
Geltungsbereich

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 345 und 37 der Flur 103 in der Gemarkung Frankfurt (Oder). Maßgeblich ist der Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§2
Gegenstand der Aufhebung

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan VBP-16-006 „Solaranlagen südlich der Buckower Straße“, ortsüblich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) am 29.12.2010, wird hiermit vollständig aufgehoben.

§3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft (§10 Abs.3 BauGB).

Anlage – Lageplan Maßstab 1:10.000, Stand 31.07.2009
(siehe Seite 61)

Frankfurt (Oder), den 27.05.2019

René Wilke
 Oberbürgermeister

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 07.05.2019 die Satzung über die Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VBP-16-006 „Solaranlagen südlich der Buckower Straße“ vom 21.12.2010 gem. §§ 10,13 Baugesetzbuch* beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Zuvor war über die Berücksichtigung der Stellungnahmen der beteiligten Behörden in der zum Beschluss vorgelegten Satzung entschieden worden. Stellungnahmen der Öffentlichkeit lagen nicht vor. Das Satzungsgebiet entspricht dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP-16-006 „Solaranlagen südlich der Buckower Straße“ vom 21.12.2010 zwischen Buckower Straße und Autobahn A 12 gelegen. Es umfasst die Flurstücke 345 und 37 der Flur 103 in der Gemarkung Frankfurt (Oder).

Die Satzung über die Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VBP-16-006 „Solaranlagen südlich der Buckower Straße“ vom 21.12.2010 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch, über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch* bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch, über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3, Abs. 2 Baugesetzbuch* bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 Baugesetzbuch* unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a Baugesetzbuch* beachtlich sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf vom 18.12.2007, GVBl. I S. 286 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014, GVBl. I/2014 Nr. 32) enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist (§ 3 Abs. 4 BbgKVerf).

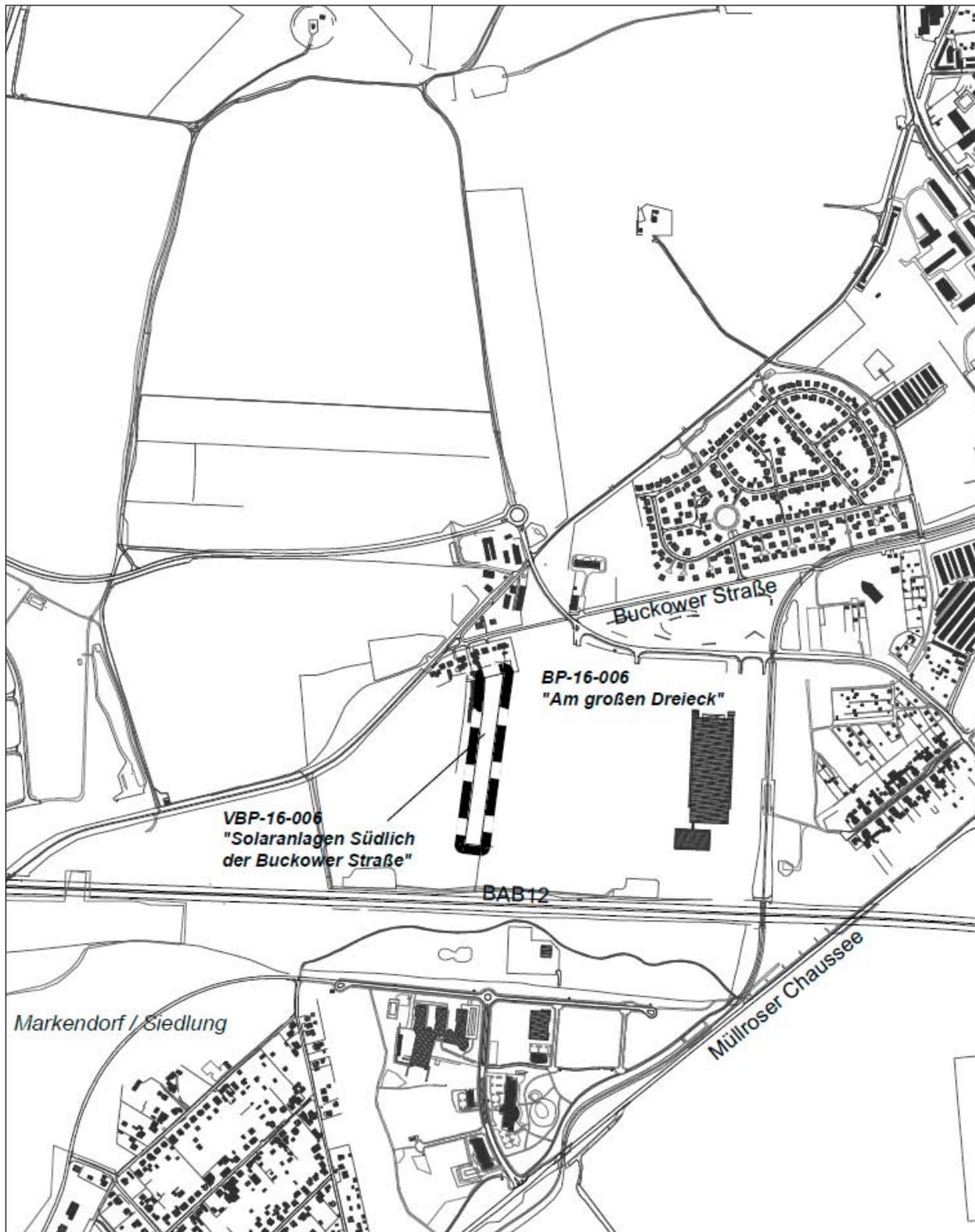
Die Satzung und die Begründung werden ergänzend auch in das Internet eingestellt (www.frankfurt-oder.de, Bürgerservice A-Z / Bebauungspläne) und über das zentrale Internetportal des Landes Brandenburg zugänglich gemacht (§ 10 a Abs. 2 Baugesetzbuch).

** Baugesetzbuch (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017, BGBl. I S. 3634)*

Frankfurt (Oder), den 27.05.2019

René Wilke
 Oberbürgermeister

Anlage zur Satzung über die Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VBP-16-006
„Solaranlagen südlich der Buckower Straße“ vom 21.12.2010 (siehe Seite 60)



Bestandteil des Geltungsbereiches des Plangebietes mit einer Größe von 10.244 m² sind die Flurstücke 345 und 37 der Flur 103.

Frankfurt (Oder), den 27.05.2019

René Wilke
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung**Bebauungsplan BP-31-002 „Nördliche Hafenstraße“ und Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) im Parallelverfahren, Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie Zeit und Ort der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 07.05.2019 beschlossen, für das in der beiliegenden Übersichtskarte gekennzeichnete Gebiet einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung BP-31-002 „Nördliche Hafenstraße“ aufzustellen. Der Flächennutzungsplan der Stadt Frankfurt (Oder) soll im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch* geändert und damit dem künftigen Bebauungsplan angepasst werden. Für die Aufstellung des Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes ist es vorgesehen, die Öffentlichkeit und die Behörden frühzeitig über die Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Das Ergebnis ist im Entwurf des Bebauungsplans und der Flächennutzungsplanänderung zu berücksichtigen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch* ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstrasse 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG) eingesehen werden.

Der Geltungsbereich wird im Süden durch die Hafenstraße, im Westen durch die Herbert-Jensch-Straße und im Osten durch den Oder-Neiße-Radweg und im Norden durch das Flurstück 5/2 der Flur 4 begrenzt.

Im Geltungsbereich befinden sich die Flurstücke (FS) 6/3, 6/5, 8/1, 8/4, 8/5, 8/7, 28, 29, 32 bis 36 der Flur 4 und das FS 4/10 der Flur 27. Die Fläche beträgt ca. 3,23 ha.

Ziele und Zwecke der Planung:

Der zukünftige Bebauungsplan hat das Ziel die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die gestalterische Weiterführung der Oderpromenade zu schaffen. Insbesondere soll das Planungsziel zur Entwicklung des Wassertourismus mit einer Sportbootmarina am Standort Winterhafen als Initialvorhaben für den gesamten Bereich gelten. Nach einem ersten Zeichen für die Entwicklung nördlich der Oderpromenade durch die Errichtung der Marina Winterhafen braucht der Bereich neue Impulse für die weitere städtebauliche Entwicklung. Die planerische Neuorientierung soll auch Sicherheit für die Grundstückseigentümer bringen und anderweitige gewerbliche Nutzungen, die die beabsichtigte Entwicklung zu einer touristischen Nutzung hin erheblich erschweren würden ausschließen.

Mit dem späteren Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes werden die rechtswirksamen Bebauungspläne BP-7.7-009 „Winterhafen“ vom 29.01.2003 (Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) vom 29.01.2003) und BP-08-003 „Östliche Herbert-Jensch-Straße“ vom 05.05.2003 (Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) vom 07.05.2003) voraussichtlich teilweise überlagert und damit außer Kraft treten.

Sie haben Gelegenheit, sich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an dieser Planung zu beteiligen. Zu diesem Zweck findet am 18.06.2019 um 17:30 Uhr eine Bürgerversammlung im Stadthaus, Haus 1, 1.OG, Raum 1.218, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) statt.

Nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch* besteht die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu informieren und Gelegenheit zur Erörterung.

Weiterhin können während der Veranstaltung sowie innerhalb einer Frist von 2 Wochen danach Äußerungen hierzu abgegeben werden. Diese werden in der weiteren Planung berücksichtigt.

Hinweis:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 Baugesetzbuch* in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach Baugesetzbuch (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt bzw. im Internet eingestellt ist (www.frankfurt-oder.de, Bürgerservice A-Z – Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung).

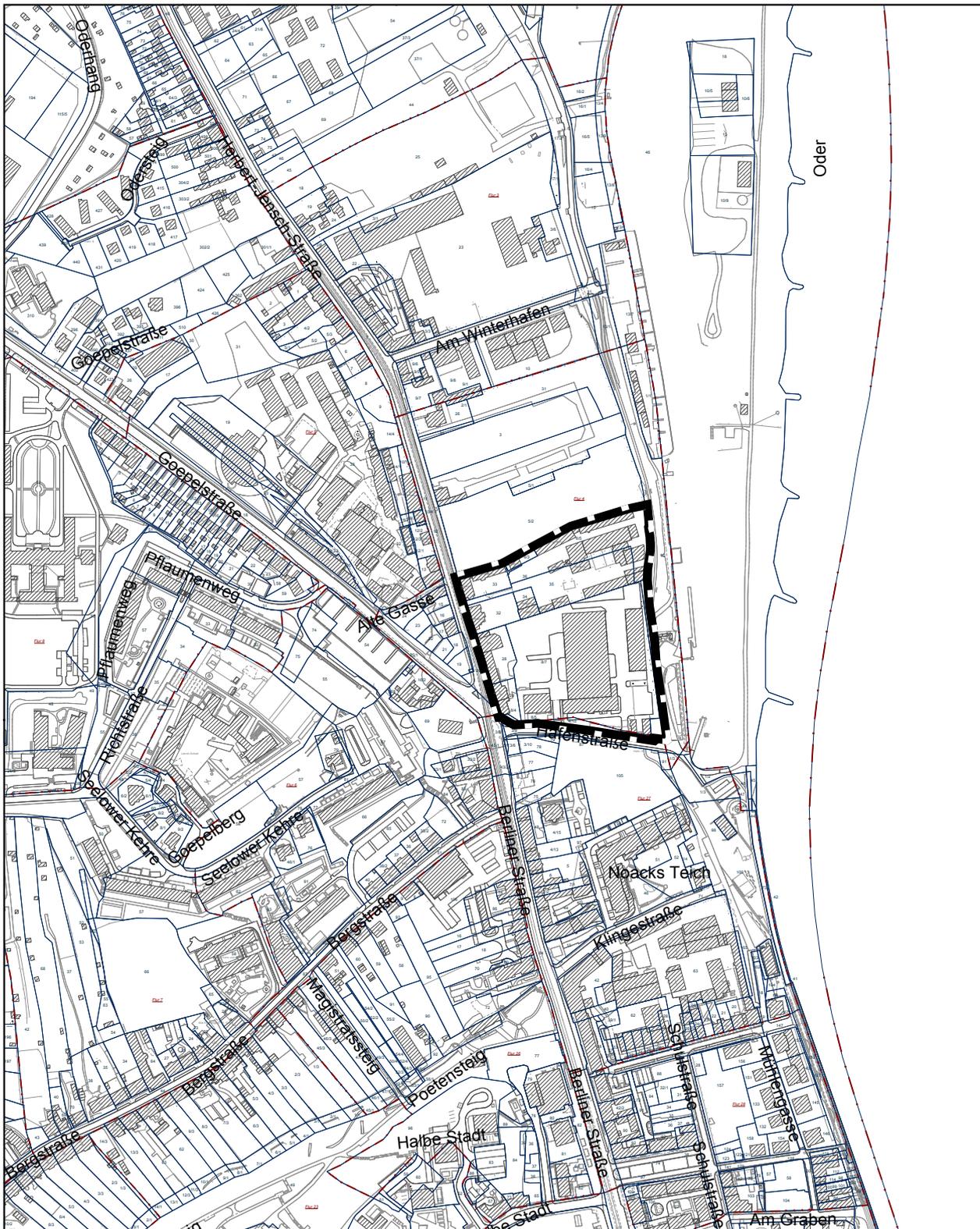
* *Baugesetzbuch (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017, BGBl. I S. 3634)*

Anlage – Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets (siehe S. 63)

Frankfurt (Oder), den 27.05.2019

René Wilke
Oberbürgermeister

Anlage – Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets (siehe Seite 62)



Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Bauamt

Dezernat II

Übersichtskarte
BP-31-002 "Nördliche Hafenstraße"



Maßstab 1 : 5.000

Anlage 1

Stand: 13.02.2019

Datengrundlage: Liegenschaftskarte (und Stadtkarte) vom Kataster- und Vermessungsamt Frankfurt (Oder)

Öffentliche Bekanntmachung**Aufstellung des Bebauungsplan BP-93-006.1 ETTC Frankfurt (Oder) „Frankfurt Tor/ Süd- 3.Änderung“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch*, Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 07.05.2019 beschlossen, für das in der beiliegenden Übersichtskarte gekennzeichnete Gebiet einen neuen Bebauungsplan mit der Bezeichnung BP-93-006.1 ETTC Frankfurt (Oder) „Frankfurter Tor/Süd – 3. Änderung“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch* aufzustellen. Der rechtskräftige Bebauungsplan BP-93-006.1 ETTC „Frankfurter Tor/Süd – 2. Änderung“ vom 11.07.2011 soll damit geändert werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes entspricht dem Geltungsbereich des bisher rechtswirksamen Bebauungsplanes BP-93-006.1 ETTC Frankfurt (Oder) „Frankfurter Tor/Süd – 2. Änderung“ und überdeckt diesen. Das Plangebiet wird begrenzt durch die Bundesautobahn A12 im Norden, durch die B 112 neu im Osten, die Nordstraße im Süden und die landwirtschaftlichen Nutzflächen entlang der Turmstraße im Westen.

Ziele und Zwecke der Planung:

Inhaltlich sollen mit der Bebauungsplanänderung geprüft werden

- die Erforderlichkeit der derzeit im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten Estnische Straße sowie
- Regelungen zu Fassadenbegrünungen, welche von den Investoren als nicht praktikabel angesehen werden.
- per Festsetzung Zufahrten in die Industriegebiete GI 1 und GI 2 von der Polnischen Straße und von der Nordstraße gesichert werden.

Die in der Stadt Frankfurt (Oder) angewandte Stellplatzsatzung ist hinsichtlich ihrer speziellen Anforderungen im Bebauungsplangebiet auf den Prüfstand zu stellen. Gegebenenfalls abweichende Stellplatzbedarfe sind in der Bebauungsplanänderung zu beachten.

Dieser Beschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch* ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1. OG) eingesehen werden.

* *Baugesetzbuch (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017, BGBl. I S. 3634)*

Anlage – Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets (siehe S. 65)

Frankfurt (Oder), den 27.05.2019

René Wilke
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung**Selbstbindungsbeschluss zur Ausweisung der Gebietskulisse für das Förderprogramm „Zukunft Stadtgrün“ in der Stadt Frankfurt (Oder) vom 07.05.2019**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 07.05.2019 die Ausweisung den in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichneten Grenzen als Gebietskulisse für die Gesamtmaßnahme „Sanierung Lennépark nördlicher Teil“ zur Förderung im Rahmen des Bund-Länder-Programms „Zukunft Stadtgrün“ beschlossen.

Demnach werden im Rahmen des Bund-Länder-Programms „Zukunft Stadtgrün“ Maßnahmen zur Verbesserung urbaner grüner Infrastruktur unterstützt. Dazu gehören z. B. die Anlage, Sanierung oder Qualifizierung und Vernetzung öffentlich zugänglicher Grün- und Freiflächen im Rahmen von Quartierserhaltung und Quartiersentwicklung als lebenswerte Orte.

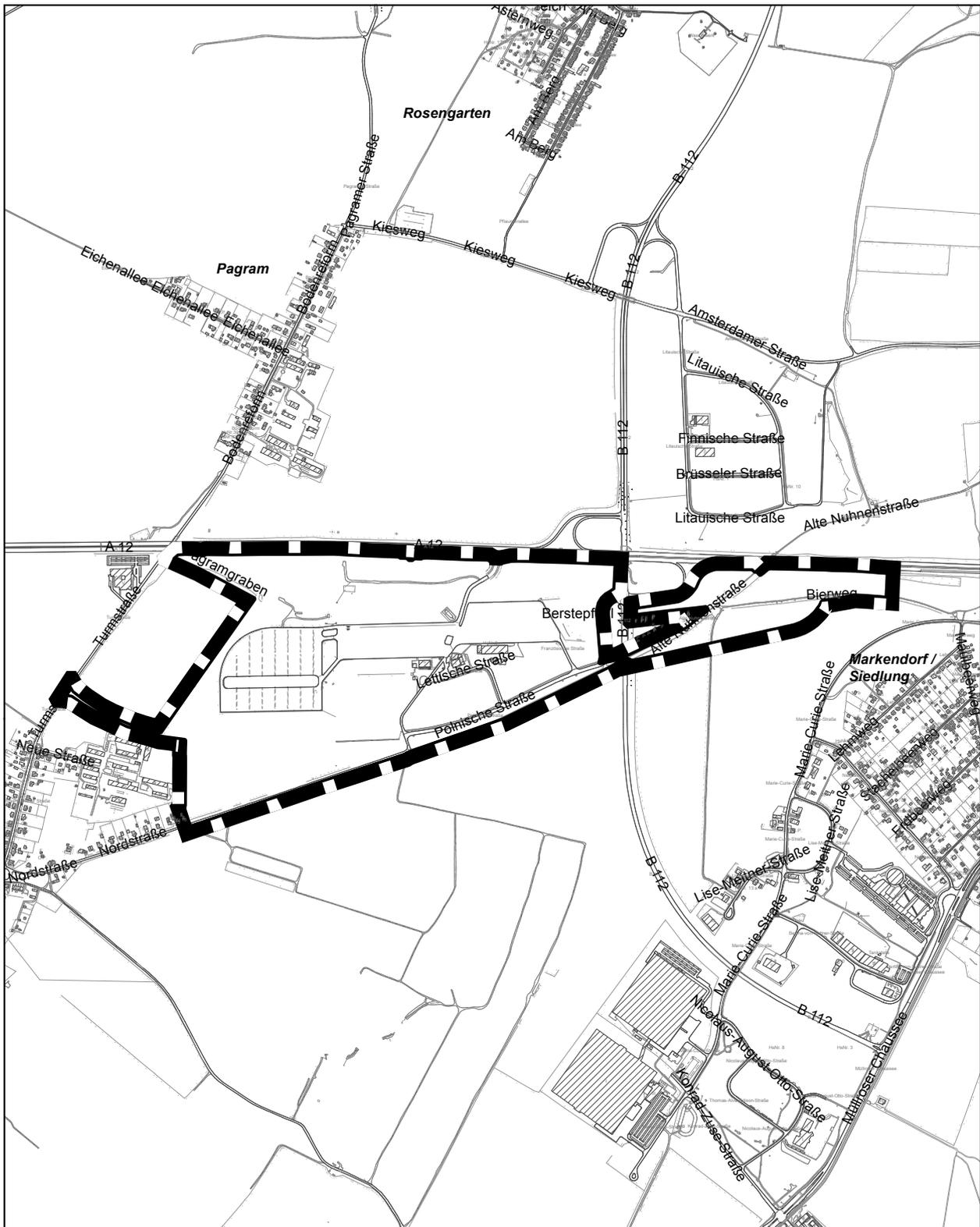
Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1. OG) eingesehen werden.

Anlage – Übersichtskarte mit Kennzeichnung der Gebietskulisse (siehe S. 66)

Frankfurt (Oder), den 27.05.2019

René Wilke
Oberbürgermeister

Anlage – Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets (siehe Seite 64)



Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)

Bauamt

Übersichtskarte

Bebauungsplan BP-93-006.1 ETTC Frankfurt (Oder)

"Frankfurter Tor/ Süd - 3.Änderung"

im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB

Maßstab 1 : 15.000

Anlage 1

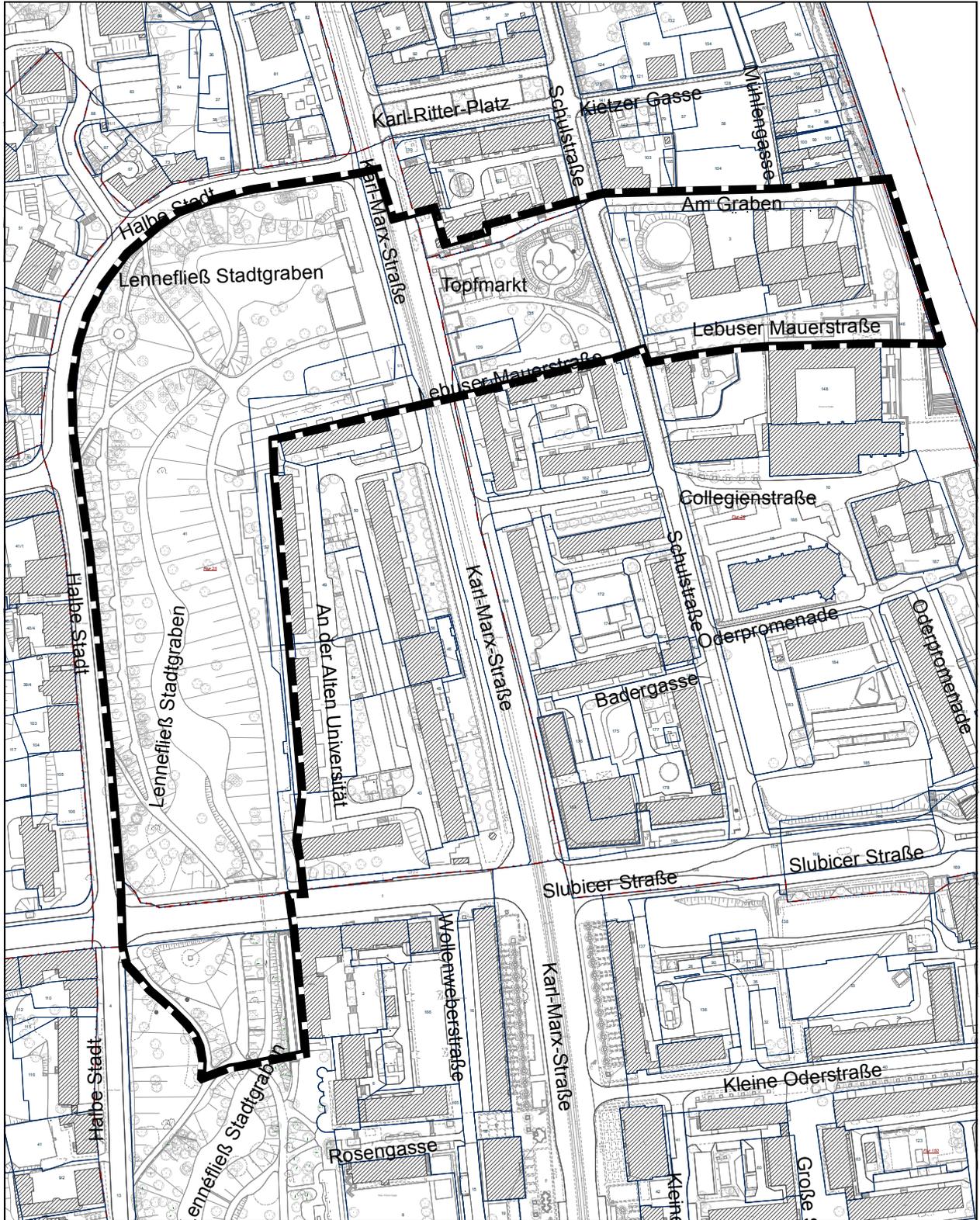
Dezernat II



Stand: 05.03.2019

Datengrundlage: Liegenschaftskarte (und Stadtkarte) Kataster- und Vermessungsamt Frankfurt (Oder)

Anlage – Übersichtskarte mit Kennzeichnung der Gebietskulisse (siehe Seite 64)



Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Bauamt

Dezernat II

Übersichtskarte
Gebietskulisse Förderprogramm "Zukunft Stadtgrün"
Sanierung Lennépark nördl. Teil



Maßstab 1 : 2.500

Stand: 18.03.2019

Datengrundlage: Liegenschaftskarte (und Stadtkarte) vom Kataster- und Vermessungsamt Frankfurt (Oder)

Umlegungsverfahren Seefichten gemäß §§ 45 ff Baugesetzbuch
(BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634))

Bekanntmachung

über den Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit der Vorwegnahme der Entscheidung zu Nr.: see/76/01/18 gemäß § 71 BauGB zu Flur 95, Flurstücke 15/26, 15/29, 15/31 und 153

Die Vorwegnahme der Entscheidung Nr.: see/76/01/18 für die o.g. Flurstücke im Umlegungsverfahren Seefichten ist mit Ablauf des 08. Mai 2019 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in der Vorwegnahme der Entscheidung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugehörigen Grundstücke ein.

Die Vorwegnahme der Entscheidung kann, insbesondere bis zur Berichtigung des Grundbuches, bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Frankfurt (Oder) beim Kataster- und Vermessungsamt, Goepelstraße 38 in 15234 Frankfurt (Oder), Zimmer 112, von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Unanfechtbarkeit wird hiermit bekannt gemacht. Sie gilt zwei Wochen nach ihrer ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Diese Bekanntmachung kann von den Betroffenen innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Frankfurt (Oder) unter folgender Anschrift einzulegen:

Stadt Frankfurt (Oder)
Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses
der Stadt Frankfurt (Oder)
beim Kataster- und Vermessungsamt
Goepelstraße 38
15234 Frankfurt (Oder)

Frankfurt (Oder), den 09. Mai 2019

Nowak
Vorsitzender des Umlegungsausschusses
der Stadt Frankfurt (Oder)

Bekanntmachung

über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 45. Sitzung am 07.05.2019

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Beschlüsse gefasst:

Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder).

Jahresabschluss zum 31.12.2010:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den vom Oberbürgermeister festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 in der vorliegenden Fassung (Anlage 1 und Anlage 2).

Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung ein Gesamtdefizit von -8.898.098,24 EUR aus.

Dieses Defizit ergibt sich aus dem ordentlichen Ergebnis von -9.571.202,14 EUR

unter Verrechnung des Überschusses aus dem außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 673.103,90 EUR.

2. Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt die im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten bekannt gewordenen Mehrbedarfe nach § 69 i. V. m. § 70 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf).
3. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2010 (Anlage 3) zur Kenntnis.
4. Entsprechend der Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes wird den ehemaligen Oberbürgermeistern
Herrn Martin Patzelt
für die Zeit vom 01. Januar 2010 bis zum 05. Mai 2010 und
Herrn Dr. Martin Wilke
für die Zeit vom 06. Mai 2010 bis zum 31. Dezember 2010
die Entlastung nach § 82 Absatz 4 BbgKVerf erteilt.

Gebührensatzung für Amtshandlungen nach dem Prostituiertenschutzgesetz der Stadt Frankfurt (Oder).

Umwandlung der tariflichen Stelle "Abteilungsleiter/in Kaufmännisches Immobilienmanagement" (B 0163), im Amt für Zentrales Immobilienmanagement, in eine Beamtenstelle (A 0163)

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt als Nachtrag zum Stellenplan 2019/2020, dass die Stelle B 0163, Abteilungsleiter/in Kaufmännisches Immobilienmanagement, im Amt für Zentrales Immobilienmanagement nunmehr als Beamtenplanstelle A 0163 mit der Besoldungsgruppe A12 gD ausgewiesen wird.

Gleichzeitig wird die durch den Beschäftigten bisher besetzte Planstelle A 0167, SB kommunale Liegenschaften, im Amt 65, Abt. Kaufmännisches Immobilienmanagement, wieder als Tarifstelle B 0167 in der EG 10 ausgewiesen.

- (2) Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt ferner den Oberbürgermeister, die ggf. aus (1) abzuleitenden Maßnahmen des öffentlichen Dienstrechtes umzusetzen.

Nachtrag zum Stellenplan 2019/2020 – Befristete Stelleneinrichtung im Zusammenhang mit der Engagementförderung im Land Brandenburg und der Einrichtung eines Kommunalen Engagementstützpunktes, Lagfa-Vernetzungsstelle und Mobilitätszuschuss für Ehrenamtliche

- (1) Als Nachtrag zum Stellenplan 2019/2020 wird eine befristete Stelle, SB Kommunaler Engagement-Stützpunkt, vom 01.06.2019 bis zum 31.12.2020, mit der Stellennummer B 1130 in der Entgeltgruppe 9a und Erfahrungsstufe 2 eingerichtet.
- (2) Die unter (1) genannte Stelle wird organisatorisch dem Dezernat IV, Kultur, Bildung, Sport, Bürgerbeteiligung und Europa zugeordnet.

Die finanztechnische Planung und Abwicklung erfolgt über das Produkt 111140 Steuerung und Leitung Dezernat IV.

- (3) Der überplanmäßigen Mittelbereitstellung für das Haushaltsjahr 2019 i.H.v. 28,4 T€ wird zugestimmt. Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge/-einzahlungen aus der zweckgebundenen Zuwendung des Landes Brandenburg i.H.v. 50,0 T€.
- (4) Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die aus (1) und (2) abzuleitenden personellen und organisatorischen Maßnahmen umzusetzen.

Anpassung des Gesellschaftsvertrages der Gemeinnützigen Pflege- und Betreuungsgesellschaft der Stadt Frankfurt (Oder) mbH an die Mustersatzung der Stadt Frankfurt (Oder)

Der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Gemeinnützigen Pflege- und Betreuungsgesellschaft der Stadt Frankfurt (Oder) mbH wird zugestimmt.

Anpassung des Gesellschaftsvertrages der TeGeCe Technologie- und Gewerbecenter Frankfurt (Oder) GmbH an die Mustersatzung der Stadt Frankfurt (Oder)

Der Änderung des Gesellschaftsvertrages der TeGeCe Technologie- und Gewerbecenter Frankfurt (Oder) GmbH wird zugestimmt.

Public Corporate Governance Kodex der Stadt Frankfurt (Oder)

Geschäftsführerrichtlinie – Anlage 10 zum Public Corporate Governance Kodex der Stadt Frankfurt (Oder).

Satzung über die Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VBP-16-006 "Solaranlagen südlich der Buckower Straße" vom 21.12.2010

hier: Beschluss über die Aufhebungssatzung im vereinfachten Verfahren nach §13 Baugesetzbuch

1. Die Stellungnahmen der Behörden werden entsprechend den Wertungsvorschlägen der Verwaltung (Bestandteil der Begründungen zur Aufhebungssatzung) in der zum Beschluss vorgelegten Satzung berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Behörden, deren Stellungnahmen vorliegen, von diesem Beschluss unter Angabe der Begründung in Kenntnis zu setzen.
2. Die Satzung über die Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VBP-16-006 „Solaranlagen südlich der Buckower Straße“ (Rechtswirksamkeit: 29.12.2010) wird gemäß §10 Abs. 1 Baugesetzbuch in Verbindung mit §3 BbgKVerf (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) beschlossen.
3. Die Begründung zur Aufhebungssatzung (Stand: 26.02.2019) wird gebilligt. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Satzung über die Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VBP-16-006 „Solaranlagen südlich der Buckower Straße“ (Rechtswirksamkeit: 29.12.2010) einschließlich Begründung auszufertigen und anschließend ortsüblich bekanntzumachen.

Das Original der Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Stellungnahmen der Behörden lagen während der Stadtverordnetenversammlung im Sitzungssaal aus und können im Bauamt zu den allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden.

Bebauungsplan BP-31-002 "Nördliche Hafenstraße"

Hier: Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes und paralleler Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Durchführung der frühen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch

1. Für den Geltungsbereich nach Anlage 1 wird ein Bebauungsplan mit der Bezeichnung BP-31-002 "Nördliche Hafenstraße" aufgestellt.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, der Öffentlichkeit und den Behörden frühzeitig die Ziele, Zwecke und die voraussicht-

lichen Auswirkungen der Planaufstellung darzulegen und ihnen Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Das Ergebnis dieser Beteiligung ist im Entwurf zum Bebauungsplan zu berücksichtigen.

3. Für das dargestellte Plangebiet soll parallel die Änderung des Flächennutzungsplanes eingeleitet werden.
4. Dieser Beschluss sowie Ort und Zeit der Beteiligung sind ortsüblich bekanntzumachen.

Bebauungsplan BP-93-006.1 ETTC Frankfurt (Oder) "Frankfurter Tor/Süd – 3. Änderung" im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch

hier: Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes

1. Der rechtskräftige Bebauungsplan BP-93-006.1 ETTC Frankfurt (Oder) "Frankfurter Tor/Süd – 2. Änderung" vom 11.07.2011 soll im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB geändert werden.
2. Dieser Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Hinweis:

Das Original des Bebauungsplanes BP-93-006.1 ETTC Frankfurt (Oder) "Frankfurter Tor/Süd – 2. Änderung" vom 11.07.2011 lag während der Stadtverordnetenversammlung im Sitzungssaal aus und kann im Bauamt zu den allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden.

Übertragung von kommunalem Vermögen (Anlagen zur Wasser- und Abwasserentsorgung) an die Frankfurter Wasser- und Wassergesellschaft mbH (FWA).

Beschluss über die Gebietskulisse für das Förderprogramm "Zukunft Stadtgrün" als Selbstbindungsbeschluss der Stadt Frankfurt (Oder)

1. Die Ausweisung des im Plan in der Anlage 1 gekennzeichneten Bereiches als Gebietskulisse für die Gesamtmaßnahme „Sanierung Lennépark nördlicher Teil“ zur Förderung im Rahmen des Bund-Länder-Programms „Zukunft Stadtgrün“.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt den Beschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Beendigung der Mitgliedschaft "Bürgernahes Brandenburg - Verein für Erhalt und Stärkung unserer Landkreise, Städte und Gemeinden e. V."

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Beendigung der Mitgliedschaft aus dem Verein „Bürgernahes Brandenburg – Verein für Erhalt und Stärkung unserer Landkreise, Städte und Gemeinden e. V.“. Der Oberbürgermeister wird aufgefordert den Austritt gegenüber dem Verein spätestens mit Wirkung zum 31.12.2019 zu erklären.

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB IX (Serviceeinheit Spree-Neiße)

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem Abschluss der anliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 4 Abs. 4 AG-SGB IX und § 5 Abs. 4 AG-SGB XII in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1 GKG zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB IX, dem SGB XI und dem SGB XII zu.

Grundstücksverkauf- Beschlussaufhebung- Grund und Boden des Grundstückes der Flur 120, Flurstück 165 im GVZ Süd (ehem. ETTC Süd) in Größe von 24.406 m²

Stellenbesetzung einer Stelle in der Stadt- und Regionalbibliothek Frankfurt (Oder) mit Frau Steffi Hoffmann für zwei Jahre befristet.

Besetzung der Stelle "Leiter/in Bauamt" im Dezernat II mit Herrn Dr. André Benedict Prusa.

Die Stadtverordnetenversammlung nahm zur Kenntnis:

Sachstand 2019
Fortschreibung des Luftreinhalteplanes der Stadt Frankfurt (Oder)
von 2013

Lärmaktionsplan 3. Stufe der Stadt Frankfurt (Oder) 2019

Beteiligungsbericht 2016 der Beteiligungen und Eigenbetriebe
der Stadt Frankfurt (Oder)

Antwort zur Kleinen Anfrage 19/KAF/1600 Personalwirtschaft der
Stadt Frankfurt (O.) – Stellenschaffung

Frankfurt (Oder), 20.05.2019

René Wilke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

**über Beschlüsse des Haupt-, Finanz- und Ordnungsausschusses
im Zeitraum von Januar 2019 bis Mai 2019**

Sitzung des Haupt-, Finanz- und Ordnungsausschusses
am 21.01.2019

Behandlung wesentlicher Investitionen – ETTC Süd, 2. Bauabschnitt

Vorlage: 18/HFO/1583

Die Maßnahme „ETTC Süd, 2. BA“ wird begonnen.

Erstellung eines Konzeptes zur Nutzung und baulichen Entwicklung der Marienkirche.

Vorlage: 19/HFO/1588

Der Haupt-, Finanz- und Ordnungsausschuss beschließt

- Die Erstellung eines Konzeptes zur Nutzung und baulichen Entwicklung der Marienkirche,
- daraus resultierende Maßnahmen inklusive Folgekosten gesondert in den Fachausschüssen zu beraten und zu beschließen.

Sitzung des Haupt-, Finanz- und Ordnungsausschusses
am 25.02.2019

Klageerhebung der Stadt Frankfurt (Oder) gegen das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport bezüglich des Bescheides vom 28.01.2019 zum Ausgleich der Mehrbelastungen im Zuge der Erweiterung des Anspruches auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung im Jahr 2019

Vorlage: 19/HFO/1631

Der Haupt-, Finanz und Ordnungsausschuss beauftragt den Oberbürgermeister, fristgerecht Klage gegen den Bescheid des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 28.01.2019 über die Höhe der Landeszuschüsse zur Kindertagesbetreuung für das Jahr 2019 bezüglich der Kita-Mehrbelastungsausgleichsverordnung (Kita-MBAV) zu erheben.

Grundstücksverkauf – Grund und Boden einschließlich Gebäude des Grundstückes Puschkinstraße 14, Flur 76, Flurstücke 42 und 43 tlw.

Vorlage: 19/HFO/1605

Sitzung des Haupt-, Finanz- und Ordnungsausschusses
am 18.03.2019

Genehmigung einer Dienstreise nach § 13 h der Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für Maria Ullrich zur Eröffnung der Bundesgartenschau in Heilbronn, Partnerstadt von Frankfurt (Oder) und Slubice

Vorlage: 19/HFO/1654

Der Haupt-, Finanz- und Ordnungsausschuss genehmigt gemäß § 13 h der Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) die Dienstreise für Maria Ullrich nach Heilbronn vom 16.04.2019 bis 18.04.2019.

Beschränkte Ausschreibung nach UVgO für die Maßnahme: "Notrufersatzanlage Regionalleitstelle Oderland, H.-Hildebrand-Straße 21 in Frankfurt (Oder)"

Vorlage: 19/HFO/1636

Zustimmung zur Vergabeentscheidung

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A für die Baumaßnahme: "Bau einer barrierefreien Kombihaltestelle in der Karl-Marx-Straße in Frankfurt (Oder), Los 1 – Straßeninfrastruktur/HAST, Los 2 – Gleis- und Tiefbauarbeiten, Los 3 – Fahrleitungsbau"

Vorlage: 19/HFO/1644

Zustimmung zur Vergabeentscheidung

Sitzung des Haupt-, Finanz- und Ordnungsausschusses
am 29.04.2019

Grundstücksverkauf – Grund und Boden des Grundstückes Bauernplatz in Lichtenberg, Flur 119, Flurstücke 222 tlw. und 223 tlw. in Gesamtgröße von ca. 705 m²
Vorlage: 19/HFO/1612

Grundstücksverkauf – Grund und Boden des Grundstückes Bauernplatz in Lichtenberg, Flur 119, Flurstück 222 tlw. in Größe von ca. 743 m²
Vorlage: 19/HFO/1613

Grundstücksverkauf – Grund und Boden des Grundstückes Kellenspring/Fischerstraße, Flur 41, Flurstück 327 in Größe von 280 m²
Vorlage: 19/HFO/1657

Grundstücksverkauf – Grund und Boden einschließlich Gebäude des Grundstückes Kopernikusstraße 88, Flur 99 Flurstück 78 in Größe von 932 m²
Vorlage: 19/HFO/1684

Sitzung des Haupt-, Finanz- und Ordnungsausschusses
am 13.05.2019

Grundstücksverkauf – Grund und Boden des Grundstückes Fischerstraße 37/38, Flur 44, Flurstücke 70 tlw. und 169 in Gesamtgröße von ca. 548 m²
Vorlage: 19/HFO/1682

Grundstücksverkauf – Grund und Boden einschließlich Gebäude des Grundstückes Dorfstraße 29, Flur 112, Flurstücke 274 und 275 in Gesamtgröße von 1.364 m²
Vorlage: 19/HFO/1683

Erbbaurechtsvergabe – Grund und Boden des Grundstückes Am Goltzhorn 10, Flur 68, Flurstück 9 und Flur 152, Flurstück 191 in Gesamtgröße von 2.625 m²
Vorlage: 19/HFO/1685

Grundstücksverkauf – Grund und Boden des Grundstückes Am Klinikum, Flur 134, Flurstück 48 in Gesamtgröße von ca. 5.900 m²
Vorlage: 19/HFO/1686

Frankfurt (Oder), 14.05.2019

René Wilke
Oberbürgermeister

ENDE DES AMTLICHEN TEILS